

Brüssel, 03. Juni 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

Entwurf der Europäischen Kommission zur Änderung der ESRS im Rahmen des Omnibus-I-Pakets

Versionsnummer: 1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Grundsätzliche Bewertung des Kommissionsentwurfs	4
3	Wesentlichkeitsanalyse, Entscheidungsnützlichkeit und Bewertungslogik	6
4	Erleichterungstatbestände, „undue cost or effort“ und Omission of information	7
5	Aggregation, Disaggregation und Konzernperspektive	8
6	Nutzung bestehender Berichts-, Risiko- und Steuerungssysteme	9
7	Antizipierte finanzielle Effekte, insbesondere ESRS E1-11	10
8	Umweltstandards: E1, E2, E4 und E5	11
	8.1 ESRS E1 – Klimawandel	11
	8.2 ESRS E2 – Schadstoffe und SVHC	12
	8.3 ESRS E4 – Biodiversität und Ökosysteme	12
	8.4 ESRS E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	13
9	ESRS S1 – Eigene Belegschaft	13
10	ESRS G1 – Zahlungsverhalten	14
11	Berichtsstruktur, Verweise und NMIG	15
12	ESEF-Tagging	15
13	Übergangsregelungen und Anwendung ab 2026/2027	15
14	Fazit	16

1 Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt das Ziel der Europäischen Kommission, die European Sustainability Reporting Standards im Rahmen des Omnibus-I-Pakets zu vereinfachen. Die Standards müssen stärker auf wesentliche und entscheidungsnützliche Informationen ausgerichtet werden. Zugleich muss der Umsetzungsaufwand für Unternehmen sinken.

Für die Energie- und Wasserwirtschaft ist eine praktikable, rechtssichere und prüffähige Nachhaltigkeitsberichterstattung zentral. Vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen können die Finanzierung der Transformation unterstützen. Sie dürfen Unternehmen aber nicht durch unverhältnismäßige Erhebungs-, Dokumentations- und Prüfpflichten belasten.

Der Kommissionsentwurf enthält mehrere sachgerechte Weiterentwicklungen. Positiv sind insbesondere:

- ✓ die stärkere Betonung von Wesentlichkeit und Entscheidungsnützlichkeit;
- ✓ die Klarstellung des Nutzerkonzepts;
- ✓ die Möglichkeit eines stärker top-down-orientierten Vorgehens in der Wesentlichkeitsanalyse;
- ✓ die stärkere Angleichung einzelner Berichtsgrenzen an die Finanzberichterstattung;
- ✓ einzelne Erleichterungen bei Datenverfügbarkeit, Schätzungen und Übergangsregelungen.

Das Ziel einer spürbaren Vereinfachung wird jedoch noch nicht erreicht. Zentrale Anforderungen bleiben methodisch unklar, zu granular oder mit erheblichem Aufwand verbunden. Dies betrifft insbesondere:

- antizipierte finanzielle Effekte;
- Aggregation und Disaggregation;
- Umwelt- und Sozialdatenpunkte;
- Brutto- und Nettobewertungen;
- Phase-ins;
- die Abgrenzung zu bestehenden Berichts-, Risiko- und Steuerungssystemen;
- neue oder fortbestehende Datenpunkte mit geringem Informationsnutzen.

Der BDEW bittet die Europäische Kommission daher, den Entwurf in folgenden Punkten nachzuschärfen:

1. **Antizipierte finanzielle Effekte nicht verpflichtend quantifizieren.** Quantitative Angaben zu AFE dürfen nur verlangt werden, wenn eine belastbare und prüffähige Methodik besteht. Bis dahin sollten sie freiwillig bleiben oder vollständig unter Phase-in-Regelungen fallen. Ausnahmen, insbesondere für ESRS E1-11, sollten gestrichen werden.

2. **Wesentlichkeitsanalyse rechtssicher ausgestalten.** Die Abgrenzung zwischen entscheidungsnützlicher Information, „informed assessment“ und wesentlicher Information muss präzisiert werden. Gesetzlich oder regulatorisch vorgegebene Minderungsmaßnahmen müssen in der Bewertung berücksichtigt werden können.
3. **Überleitung von wesentlichen Themen zu Datenpunkten veröffentlichen.** Für die operative Anwendung der Wesentlichkeitsanalyse braucht es eine aktualisierte und verbindliche Überleitung von den in ESRS 1 Appendix A aufgeführten Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen zu den jeweils einschlägigen Offenlegungspflichten und Datenpunkten. Ohne eine solche Matrix bleibt unklar, welche ESRS-Datenpunkte bei identifizierten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen tatsächlich berichtspflichtig sind.
4. **„Undue cost or effort“ einheitlich anwendbar machen.** Die Erleichterung ist sinnvoll. Sie braucht aber klare Kriterien. Sonst entstehen unterschiedliche Auslegungen durch Unternehmen, Prüfer und Aufsicht.
5. **Keine Standort-, Asset- oder Tochtergesellschaftsberichterstattung durch die Hintertür.** Maßgeblich muss die Konzernperspektive bleiben. Disaggregation darf nur verlangt werden, wenn aggregierte Angaben wesentliche Informationen verdecken würden und der Zusatznutzen den Aufwand rechtfertigt.
6. **Bestehende Berichts-, Risiko- und Steuerungssysteme anerkennen.** Informationen aus Finanzberichterstattung, Risikomanagement, internen Kontrollsystemen, LkSG-/CSDDD-Prozessen sowie Umwelt- und Genehmigungsprozessen sollten als Grundlage genutzt werden können.
7. **Neue oder ausgeweitete Datenpunkte streichen, wenn sie dem Vereinfachungsziel widersprechen.** Dies betrifft insbesondere SVHC-/SoC-Angaben, Biodiversitätsangaben zu Standorten, Anforderungen zu E5-Ressourcennutzung, einzelne S1-Datenpunkte und Angaben zum Zahlungsverhalten.
8. **Rechtssicherheit bei Verweisen, NMIG und ESEF-Tagging schaffen.** Verweise dürfen keine Wiederholungs- oder Re-Referenzierungspflichten auslösen. Die Non-Mandatory Illustrative Guidance muss freiwillig bleiben. Das ESEF-Tagging sollte gestrichen werden.

2 Grundsätzliche Bewertung des Kommissionsentwurfs

Der BDEW erkennt an, dass der Kommissionsentwurf an mehreren Stellen auf Vereinfachung, bessere Lesbarkeit und eine stärkere Fokussierung auf wesentliche Informationen abzielt. Die vorgesehene Anwendung ab Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, kann Planungssicherheit schaffen. Gleiches gilt für die freiwillige Anwendung im Geschäftsjahr 2026.

Entscheidend ist jedoch nicht die formale Kürzung des Standards. Entscheidend ist, ob der tatsächliche Aufwand sinkt. Eine Vereinfachung muss sich in der operativen Umsetzung zeigen. Maßstab sind nicht allein gestrichene Datenpunkte, sondern geringerer Aufwand bei Datenerhebung, Abstimmung, Dokumentation und Prüfung. Dieses Ziel erreicht der Entwurf nur teilweise. Einzelne Anforderungen werden neu strukturiert, bleiben inhaltlich aber bestehen. An anderer Stelle entstehen neue Auslegungsfragen.

Für die Energie- und Wasserwirtschaft ist dies besonders relevant. Die Branche befindet sich in einer langfristigen Transformation. Sie ist geprägt durch hohe Investitionsbedarfe, regulierte Infrastrukturen, lange Anlagenlaufzeiten, Genehmigungsverfahren, Netzausbau, Dekarbonisierung und Versorgungssicherheit. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss diese Besonderheiten abbilden. Sie darf keine strategisch sensiblen Informationen, unsicheren Langfristprojektionen oder kleinteiligen Standortdaten erzwingen.

Kritisch ist zudem, dass einzelne methodische Änderungen nicht ausreichend erläutert werden. Dies gilt insbesondere für die Wesentlichkeitsanalyse in ESRS 1. Für eine rechtssichere Anwendung braucht es eine klare Synopse und nachvollziehbare Erläuterungen. Unternehmen und Prüfer müssen erkennen können, welche Änderungen gegenüber dem bisherigen Standard tatsächlich beabsichtigt sind.

Darüber hinaus bestehen weiterhin Inkonsistenzen zwischen den EU-Taxonomie-Vorschriften und den ESRS. Trotz des Ziels einer integrierten Berichterstattung und konkreter inhaltlicher Schnittmengen werden Synergien nicht ausreichend genutzt. Dies betrifft unter anderem folgende Aspekte:

- **Scope:** Die EU-Taxonomie stellt auf wirtschaftliche Tätigkeiten ab. Die ESRS stellen stärker auf die Unternehmens- beziehungsweise Konzernebene ab. Ohne klare Verknüpfung dieser Ebenen wird eine integrierte Risikoanalyse erschwert.
- **Definitionen:** Unterschiedliche Definitionen, etwa bei Zeithorizonten, Anforderungen an Szenarien und Anpassungsmaßnahmen, führen zu getrennten Analysen und unterschiedlicher Dokumentation.
- **Anpassungsmaßnahmen / Resilienz:** Während die Taxonomie spezifische Regelungen zu Anpassungsmaßnahmen, etwa Capex-Plänen, vorsieht, folgen die ESRS nicht derselben Systematik. Dies erschwert integrierte Steuerung und Berichterstattung.

3 Wesentlichkeitsanalyse, Entscheidungsnützlichkeit und Bewertungslogik

Der BDEW begrüßt die stärkere Ausrichtung der Wesentlichkeitsanalyse auf wesentliche und entscheidungsnützliche Informationen. Die Definition der Nutzer allgemeiner Nachhaltigkeitsberichte und die Betonung von „fair presentation“ können zur Entlastung beitragen.

Gleichzeitig bleibt die Abgrenzung zwischen „information materiality“, entscheidungsnützlichen Informationen und „informed assessments“ unklar. Ohne Präzisierung besteht das Risiko, dass auch Informationen berichtet werden müssen, die für einzelne Nutzergruppen interessant, aber nicht wesentlich im Sinne der ESRS sind.

Besonderer Klarstellungsbedarf besteht bei ESRS 1.44(c). Danach soll bei der Bewertung von Auswirkungen berücksichtigt werden, ob Informationen über Auswirkungen und deren Management für Nutzer entscheidungsnützlich sein können. Dies soll auch gelten, wenn Auswirkungen bereits reduziert oder reguliert sind. Diese Formulierung wirft praktische Fragen auf. Es bleibt unklar, wann abstrakte Nutzerrelevanz zusätzliche Berichtspflichten auslöst.

Der BDEW empfiehlt folgende Klarstellungen:

- Berichtspflichtig sind nur Informationen, die für das Verständnis wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen erforderlich sind.
- „Informed assessments“ dürfen den Berichtsumfang nicht auf allgemeine Stakeholderinteressen ausweiten.
- Nicht wesentliche Informationen dürfen nur freiwillig und klar abgegrenzt berichtet werden.
- Prüfer dürfen keine vorsorglichen Zusatzangaben verlangen, die über die Wesentlichkeitsentscheidung des Unternehmens hinausgehen.
- Regulatorisch oder rechtlich bereits begrenzte Auswirkungen dürfen nicht allein aufgrund abstrakter Nutzerinteressen erneut als wesentlich eingestuft werden.

Für die operative Bearbeitung der Berichtspflichten ist zudem eine aktualisierte Überleitung von den wesentlichen Themen zu den einzelnen Datenpunkten der ESRS erforderlich. ESRS 1 Appendix A enthält eine Liste von Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen. Welche Datenpunkte konkret zu berichten sind, hängt davon ab, welche Auswirkungen, Risiken und Chancen in der Wesentlichkeitsanalyse als wesentlich identifiziert werden und welchem Themenfeld sie zugeordnet sind.

Für die derzeit geltenden ESRS hatte EFRAG hierfür im November 2024 eine Überleitungsmatrix erstellt („ID 177 – Links between AR16 and Disclosure Requirements“). Eine vergleichbare, aktualisierte Überleitung ist auch für die geänderten ESRS erforderlich. Ohne eine solche Zuordnung besteht erhebliche Rechts- und Prüfungsunsicherheit. Unternehmen und Prüfer

müssen eindeutig nachvollziehen können, welche Offenlegungspflichten und Datenpunkte sich aus einem als wesentlich identifizierten Thema ergeben.

Der BDEW bittet die Europäische Kommission daher, rechtzeitig vor Anwendung der geänderten ESRS eine aktualisierte und öffentlich zugängliche Überleitungsmatrix bereitzustellen. Diese sollte die Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen aus ESRS 1 Appendix A den einschlägigen Disclosure Requirements und Datenpunkten zuordnen. Nur so kann die Wesentlichkeitsanalyse in der Praxis effizient, rechtssicher und prüffähig umgesetzt werden.

Weiterer Klarstellungsbedarf besteht bei der Brutto- und Nettobewertung von Auswirkungen. In der Energie- und Wasserwirtschaft werden potenzielle negative Auswirkungen häufig bereits durch gesetzliche Vorgaben, Genehmigungsverfahren, Konsultationen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, technische Standards und Auflagen begrenzt.

Der Standard muss eindeutig regeln, wie solche Maßnahmen in der Wesentlichkeitsbewertung zu berücksichtigen sind. Die Bewertung darf nicht so ausgestaltet sein, als bestünden keine Minderungsmechanismen. Andernfalls würde der tatsächliche Steuerungs- und Risikozustand verzerrt.

Der BDEW fordert daher eine klare Abgrenzung zwischen Brutto- und Nettobetrachtung. Gesetzlich oder regulatorisch vorgegebene Maßnahmen müssen in der Bewertung berücksichtigt werden.

Zudem sollte klargestellt werden, dass positive Auswirkungen nicht nur aus der Beseitigung negativer Auswirkungen Dritter entstehen können. Auch eigene Beiträge eines Unternehmens können positive Auswirkungen darstellen. Beispiele sind klimafreundliche Infrastruktur, Dekarbonisierungsprojekte, Energieeffizienz, Versorgungssicherheit und resiliente Wasserversorgung.

4 Erleichterungstatbestände, „undue cost or effort“ und Omission of information

Der BDEW begrüßt Erleichterungen für Fälle, in denen Informationen nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand verfügbar sind. Die „undue cost or effort“-Regelung kann die Verhältnismäßigkeit der ESRS stärken. Dies gilt vor allem für Daten aus der Wertschöpfungskette, langfristige Schätzungen, quantitative finanzielle Auswirkungen sowie Umwelt- und Sozialdaten.

Die Regelung braucht klare Anwendungskriterien. Ohne solche Kriterien drohen unterschiedliche Auslegungen durch Unternehmen, Prüfer und Aufsicht. Das würde die Entlastung schwächen und den Dokumentationsaufwand erhöhen. Erleichterungen, Wesentlichkeitsentscheidungen und Auslassungen müssen daher nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden.

Andernfalls besteht das Risiko, dass formale Vereinfachungen durch vorsorgliche Prüfanforderungen aufgehoben werden.

Der BDEW empfiehlt, „undue cost or effort“ anhand folgender Kriterien zu konkretisieren:

- Verfügbarkeit der Daten in bestehenden Berichts- und Steuerungssystemen;
- Verhältnis von Erhebungsaufwand und Informationsnutzen;
- Qualität und Belastbarkeit der Daten;
- Grad der methodischen Unsicherheit;
- Möglichkeit der Nutzung von Schätzungen, Durchschnittswerten, Sektor- oder öffentlich verfügbaren Informationen;
- Schutz strategisch sensibler oder wettbewerbsrelevanter Informationen.

Auch die Regeln zur Auslassung von Informationen müssen praxistauglicher werden. Unternehmen brauchen Ermessensspielraum, wenn Angaben strategisch sensibel sind. Dies betrifft insbesondere langfristige Investitionsentscheidungen, Infrastrukturplanung, Transformationspfade und regulierte Marktstrategien.

Eine zu enge Omission-Regelung kann Unternehmen zur Offenlegung von Informationen zwingen, die Wettbewerbspositionen beeinträchtigen oder Fehlinterpretationen auslösen. Ein belastbarer Mehrwert für Nutzer entsteht dadurch nicht zwingend.

5 Aggregation, Disaggregation und Konzernperspektive

Der BDEW begrüßt das Ziel, Aggregation und Disaggregation klarer zu regeln. Die neue Logik darf jedoch keine faktische Berichtspflicht auf Ebene einzelner Standorte, Anlagen, Vermögenswerte, Tochtergesellschaften oder geografischer Gebiete schaffen.

Konzepte, Maßnahmen, Ziele und Steuerungsprozesse werden in der Regel auf Konzern- oder Geschäftsbereichsebene entwickelt. Eine kleinteilige Berichterstattung würde den Berichtsumfang erhöhen, die Lesbarkeit verschlechtern und zentrale Aussagen verwässern. Für Nutzer entsteht dadurch häufig kein zusätzlicher Informationsnutzen.

Der BDEW empfiehlt folgende Klarstellung:

Disaggregation ist nur erforderlich, wenn aggregierte Angaben wesentliche Informationen verdecken würden und die disaggregierte Information für das Verständnis wesentlicher Auswirkungen, Risiken oder Chancen erforderlich ist. Eine Standort-, Asset- oder Tochtergesellschaftsberichterstattung darf nicht allein deshalb verlangt werden, weil Auswirkungen theoretisch einzelnen Einheiten zugeordnet werden können.

In der Konzernberichterstattung muss die Einheitstheorie des Konzerns gewahrt bleiben. Konzerninterne Aktivitäten sollten nur dann in die externe Nachhaltigkeitsberichterstattung

einfließen, wenn daraus wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen gegenüber externen Stakeholdern entstehen.

Die Angleichung der Berichtsgrenzen an die Finanzberichterstattung ist grundsätzlich sinnvoll. Unklar bleibt jedoch, wann finanziell unwesentliche Tochterunternehmen, die nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen werden, dennoch im Detail auf Nachhaltigkeitsaspekte zu analysieren sind.

Der BDEW fordert, solche Ausnahmen zu streichen oder eng zu definieren. Andernfalls entsteht faktisch eine Detailprüfung aller nicht konsolidierten Tochterunternehmen. Das widerspricht dem Vereinfachungsziel.

6 Nutzung bestehender Berichts-, Risiko- und Steuerungssysteme

Die Energie- und Wasserwirtschaft unterliegt bereits umfassenden Vorgaben. Dazu zählen finanzielle Risikoberichterstattung, interne Kontrollsysteme, Genehmigungs- und Umweltrecht, LkSG- und künftig CSDDD-bezogene Sorgfaltspflichten, Energie- und Netzregulierung sowie sektorale Berichtspflichten.

Der BDEW fordert, diese Systeme anzuerkennen. Nachhaltigkeitsberichterstattung darf keine parallelen Datenhaushalte und abweichenden Bewertungslogiken erzwingen.

Dies gilt insbesondere für:

- Risikomanagement und internes Kontrollsystem im Rahmen von GOV-4;
- Nachhaltigkeitsrisiken, die bereits in das gruppenweite Risikomanagement integriert sind;
- Daten und Annahmen aus der Finanzberichterstattung;
- Lieferketten- und Menschenrechtsprozesse aus LkSG und CSDDD;
- Umwelt-, Genehmigungs- und Monitoringprozesse bei Infrastrukturprojekten.

Wenn Nachhaltigkeitsrisiken vollständig in das gruppenweite Risikomanagement integriert sind, sollte eine erneute Beschreibung nach GOV-4 entfallen können. Voraussetzung ist, dass die wesentlichen Merkmale bereits im Lagebericht oder in der Finanzberichterstattung dargestellt werden.

GOV-4 sollte stärker auf interne Kontrollen für quantitative Nachhaltigkeitsangaben fokussieren. Eine erneute Beschreibung allgemeiner Risikomanagement- und Kontrollsysteme ist nicht erforderlich, wenn diese konzernweit etabliert sind und bereits erläutert werden. Ziel muss sein, Doppelberichterstattung zu vermeiden.

7 Antizipierte finanzielle Effekte, insbesondere ESRS E1-11

Die Anforderungen zu antizipierten finanziellen Effekten sind aus Sicht des BDEW der zentrale Kritikpunkt. ESRS E1-11 verlangt weiterhin umfangreiche Angaben zu erwarteten finanziellen Effekten aus physischen Klimarisiken, Transitionsrisiken und klimabezogenen Chancen. Dazu zählen Vermögenswerte unter Risiko, potenzielle stranded assets, Umsätze unter Risiko und langfristige Szenarioannahmen.

Diese Angaben sind methodisch anspruchsvoll, datenintensiv und mit hohen Unsicherheiten verbunden. Für die Energie- und Wasserwirtschaft sind sie besonders sensibel. Sie betreffen langfristige Infrastrukturinvestitionen, Transformationspfade, regulatorische Rahmenbedingungen, Marktentwicklungen und strategische Geschäftsmodellentscheidungen.

Eine verfrühte oder zu detaillierte Offenlegung kann Wettbewerbsverzerrungen, Fehlinterpretationen und Einschränkungen strategischer Flexibilität verursachen.

Der BDEW hält daher folgende Anpassungen für erforderlich:

- **Keine verpflichtende Quantifizierung ohne anerkannte Methodik.** Solange keine allgemein akzeptierte und prüffähige Methodik zur Ermittlung antizipierter finanzieller Effekte besteht, sollten quantitative Angaben freiwillig bleiben. Eine qualitative Beschreibung sollte der Regelfall sein.
- **Vollständige Phase-in-Anwendung für alle AFE-Angaben.** Falls AFE-Anforderungen im Standard verbleiben, müssen sämtliche AFE-Angaben vollständig unter die Phase-in-Regelungen fallen. Die derzeit vorgesehenen Ausnahmen für bestimmte Angaben in ESRS E1-11 sollten gestrichen werden.
- **Angleichung an Finanzberichterstattung und Risikomanagement.** Zeiträume, Annahmen und Bewertungslogiken sollten an die Finanzberichterstattung und das interne Risikomanagement anschlussfähig sein. Wo Unternehmen bereits klimabezogene Risiken im Risikomanagement berücksichtigen, sollten diese Informationen als Grundlage ausreichen.
- **Schutz strategisch sensibler Informationen.** Der Standard sollte ausdrücklich klarstellen, dass Angaben nicht in einer Granularität erforderlich sind, die Geschäftsgeheimnisse, Investitionsentscheidungen oder regulierungsrelevante Strategien offenlegt.
- **Keine Asset-Level-Berichterstattung als Regelfall.** Angaben auf Ebene einzelner Vermögenswerte oder Standorte sollten nicht verlangt werden, wenn eine aggregierte Darstellung die wesentlichen Risiken sachgerecht abbildet.
- **Keine Doppelberichterstattung gegenüber der Finanzberichterstattung.** Finanzielle Effekte, die bereits in der Finanzberichterstattung erfasst oder über bestehende Risikomanagementprozesse abgebildet werden, sollten nicht erneut in abweichender Logik berichtet werden müssen.

- **Keine Restatement-Pflicht bei Änderungen.** Die in ESRS 2 SBM-3 AR 17 zu Paragraph 27 vorgesehene Pflicht zur Anpassung früherer Angaben sollte gestrichen werden. Bei antizipierten finanziellen Effekten beruhen Angaben auf Szenarien, Annahmen und Schätzungen. Ändern sich diese, sollte eine Erläuterung der Änderung ausreichen.

Auch außerhalb von ESRS E1-11 sollten finanzielle Auswirkungen nur berichtet werden, wenn sie methodisch belastbar, entscheidungsnützlich und verhältnismäßig erhebbar sind. Qualitative Ausnahmeregelungen sind sinnvoll. Sie müssen aber so präzise gefasst sein, dass Unternehmen und Prüfer sie einheitlich anwenden können. Zudem sollten bei zukunftsgerichteten, schätzungsbasierten Angaben keine rückwirkenden Restatement-Pflichten ausgelöst werden. Wesentliche Änderungen von Annahmen, Methoden oder Datengrundlagen sollten qualitativ erläutert werden können.

8 Umweltstandards: E1, E2, E4 und E5

8.1 ESRS E1 – Klimawandel

Der BDEW begrüßt die stärkere Anschlussfähigkeit an das GHG Protocol. Positiv ist insbesondere, dass Unternehmen bei der Bestimmung der THG-Berichtsgrenzen an etablierte Bilanzierungsansätze anknüpfen können.

Aus Sicht des BDEW sollte Unternehmen ein Wahlrecht zwischen Financial Control Approach und Operational Control Approach eingeräumt werden. Beide Ansätze können je nach Unternehmensstruktur sachgerecht sein. Der gewählte Ansatz sollte konsistent angewendet und erläutert werden. Eine zusätzliche Pflichtanwendung des jeweils anderen Ansatzes sollte vermieden werden, da sie zu Doppelaufwand und inkonsistentem Scoping führen kann. Dies gilt insbesondere bei komplexen Beteiligungsstrukturen, Joint Operations und anteiligen Emissionen.

Bei ESRS E1-3 zur Klimaresilienz besteht Klarstellungsbedarf. Offen bleibt, ob die Angabe zur Klimaresilienz zum Berichtszeitpunkt einen Prozess, ein Ergebnis oder eine stichtagsbezogene Bewertung meint. Eine stichtagsbezogene Portfolioanalyse wäre bei breiten Standort-, Produkt-, Dienstleistungs- und Marktportfolios kaum belastbar. Unternehmen sollten daher Prozesse, Annahmen und wesentliche Resilienzüberlegungen darstellen können.

Auch ESRS E1-8 braucht Klarheit. Wenn die THG-Bilanz dem finanziellen Konsolidierungskreis folgt, muss eindeutig sein, welche Emissionen außerhalb dieses Kreises zusätzlich zu berichten sind und nach welchen Kriterien sie zu ermitteln sind.

Zudem sollte mehr Flexibilität bei Einheiten zugelassen werden. Unternehmen sollten Emissionen auch in Kilotonnen oder Millionen Tonnen CO₂e angeben dürfen, sofern die Angaben eindeutig, nachvollziehbar und vergleichbar bleiben.

8.2 ESRS E2 – Schadstoffe und SVHC

Der BDEW sieht neue oder ausgeweitete Datenpunkte zu Substances of Concern und Substances of Very High Concern kritisch. Sie widersprechen dem Vereinfachungsziel, wenn sie methodisch unklar bleiben und erhebliche Erhebungsaufwände verursachen.

Eine Phase-in-Regelung löst dieses Problem nicht. Sie verschiebt lediglich den Aufwand.

Zudem sollte auf zusätzliche, nicht definierte Konzepte wie „managerial assessment“ verzichtet werden. Die Wesentlichkeitslogik ist in ESRS 1 geregelt. Doppelstrukturen und unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe sollten vermieden werden.

8.3 ESRS E4 – Biodiversität und Ökosysteme

Angaben zu Standorten in oder nahe biodiversitätssensiblen Gebieten können für Infrastrukturunternehmen sehr aufwändig sein. Energie- und Wasserunternehmen betreiben zahlreiche Anlagen, Netze und Infrastrukturen. Diese unterliegen unterschiedlichen Genehmigungs-, Schutz- und Kompensationsregimen.

Der Standard darf nicht pauschal unterstellen, dass ein Standort in oder nahe einem biodiversitätssensiblen Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen verursacht. Eine solche Annahme widerspricht der Wesentlichkeitsanalyse, wenn rechtliche Anforderungen erfüllt, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt oder Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden.

Application Requirements dürfen der Wesentlichkeitsanalyse nicht vorgreifen. Die DMA muss unternehmensspezifisch, faktenbasiert und unter Berücksichtigung bestehender regulatorischer Anforderungen erfolgen.

Der BDEW empfiehlt, E4-Angaben auf Fälle mit tatsächlich wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen zu begrenzen. Pauschale Standortscreenings ohne wesentlichen Informationsnutzen sollten vermieden werden.

Zusätzliche Metriken zu „drivers of biodiversity and ecosystem change“ oder „ecosystem services“ sollten nicht als neue faktische Berichtspflichten eingeführt werden. Dies gilt insbesondere, wenn sie im Standard nicht eindeutig als verpflichtende Metriken angelegt sind.

8.4 ESRS E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Der Entwurf enthält weiterhin Anforderungen, die eher nach Ausweitung als nach Vereinfachung wirken. Zusätzliche Verweise auf regulatorische Rahmenwerke sowie Anforderungen zu key materials, Eco-Design und Circular-Economy-Prinzipien können erheblichen Aufwand verursachen.

Der BDEW empfiehlt, produktbezogene Anforderungen klar von Anforderungen zu Materialzuflüssen zu trennen. Unternehmen ohne klassische Produktion oder mit überwiegend infrastrukturbasierten Geschäftsmodellen dürfen nicht durch produktindustrielle Logiken belastet werden.

Circular-Economy- oder Eco-Design-Prinzipien sollten nur berichtspflichtig sein, wenn sie für das Unternehmen wesentlich sind und entscheidungsnützliche Informationen liefern. Eine Übertragung von Anforderungen aus anderen Standardteilen darf keine neuen Berichtspflichten schaffen.

9 ESRS S1 – Eigene Belegschaft

Auch bei den Sozialstandards verbleiben Anforderungen, die dem Vereinfachungsziel nur teilweise entsprechen. Dies betrifft vor allem uneinheitliche Länderaufschlüsselungen und schwer erhebbare Datenpunkte.

Bei S1-5 sollte die Aufschlüsselung der Beschäftigtenzahlen konsistent geregelt werden. Es ist nicht sachgerecht, einerseits auf die zehn größten Länder mit jeweils mehr als 50 Beschäftigten abzustellen und andererseits in Anwendungshinweisen Schwellen von 50 Beschäftigten und 10 Prozent der Gesamtbelegschaft zu verwenden. Diese Inkonsistenz sollte beseitigt werden.

Zudem sollte geprüft werden, ob die „Top 10 Länder“-Logik tatsächlich vereinfacht. Für international tätige Unternehmen kann sie gegenüber der bisherigen 10-Prozent-Schwelle zu mehr Berichtspflichten führen. Dies betrifft Beschäftigtenzahlen ebenso wie Angaben zu Tarifbindung und sozialem Dialog nach S1-7. Angaben zu Regionen außerhalb des EWR können zusätzlichen Aufwand verursachen, ohne stets entscheidungsnützlich zu sein.

Weitere Anforderungen sollten strikt an Wesentlichkeit geknüpft werden. Dies betrifft insbesondere Nicht-Beschäftigte, Kommunikationskanäle, key actions and resources sowie finanzielle Effekte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft. Angaben zu Nicht-Beschäftigten nach S1-6 sind häufig schwer belastbar zu erheben oder zu schätzen. Sie sollten daher nur verlangt werden, wenn sie wesentlich sind.

Bei S1-13 sollte der Begriff „substantiated incidents“ klar definiert werden. Unternehmen brauchen eindeutige Kriterien, wann ein Vorfall als bestätigt gilt und welche Nachweise erforderlich sind.

Die Angabe zu „days lost due to work-related ill-health“ nach S1-13 Paragraph 37(e) sollte gestrichen werden. Sie ist praktisch kaum zu erheben. Zudem können Unternehmen entsprechende Gesundheitsdaten aus Datenschutzgründen regelmäßig nicht erfassen.

Auch die Angabe zu „fatalities from recordable work-related ill-health“ nach S1-13 Paragraph 37(b) sollte gestrichen werden. Die Datenerhebung ist unklar. Zudem lässt sich der Zusammenhang zwischen Todesfällen und berufsbedingten Erkrankungen in vielen Fällen nicht eindeutig feststellen.

Finanzielle Effekte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sieht der BDEW kritisch. Soweit solche Effekte finanziell relevant sind, werden sie regelmäßig bereits in der Finanzberichterstattung abgebildet. Eine zusätzliche Nachhaltigkeitsangabe mit abweichender Logik kann Doppelberichterstattung und Inkonsistenzen verursachen.

Auch die zusätzliche Erwähnung von Kommunikationskanälen sowie „key actions and resources“ sollte überprüft werden. Wenn solche Angaben bereits aus ESRS 2 ableitbar sind, sollten sie nicht erneut in einzelnen Sozialstandards eingeführt werden.

Schließlich sollte die Darstellung von Auswirkungen der Klimatransition auf die Belegschaft ausgewogen erfolgen. Die Transformation kann Risiken verursachen, etwa Beschäftigungsverchiebungen. Sie kann aber auch Chancen schaffen, etwa neue Tätigkeitsfelder, Qualifizierungsbedarfe und Beschäftigung im Bereich klimafreundlicher Infrastruktur. Der Standard sollte dies nicht einseitig auf negative Effekte verengen.

10 ESRS G1 – Zahlungsverhalten

Der BDEW begrüßt die Streichung einzelner bisher vorgesehener Angaben zum Zahlungsverhalten. Gleichwohl verbleiben Anforderungen, die in der Praxis erheblichen Aufwand verursachen können.

Besonders aufwändig ist die Erhebung des Anteils der Zahlungen, die den Standardzahlungsbedingungen entsprechen. Eine Beschreibung der Standardzahlungsbedingungen ist grundsätzlich möglich und kann für Nutzer ausreichend sein. Die quantitative Erfassung auf Transaktionsebene erfordert dagegen zusätzliche Auswertungen und schafft hohen Aufwand.

Der BDEW empfiehlt daher, auf eine verpflichtende quantitative Angabe des Anteils der Zahlungen gemäß Standardzahlungsbedingungen zu verzichten. Zur Erfassung wesentlicher

Abweichungen sollte der Datenpunkt zu anhängigen Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzugs ausreichen. Er ist aussagekräftiger und besser erhebbar.

11 Berichtsstruktur, Verweise und NMIG

Der BDEW begrüßt die Möglichkeit, Zusammenfassungen, Anhänge und interne Verweise zu nutzen. Dies kann die Lesbarkeit verbessern und Wiederholungen vermeiden.

Der Standard sollte jedoch klarstellen, dass wirksam verwiesene Inhalte nicht erneut berichtet werden müssen. Dies gilt für Verweise innerhalb der Nachhaltigkeitserklärung ebenso wie für Verweise auf andere Teile des Lageberichts oder weitere Unternehmensberichte.

Eine Pflicht zur Re-Referenzierung würde die Verweismöglichkeit entwerten. Sie würde neue Komplexität schaffen und Wiederholungen begünstigen.

Auch die Berichtsstruktur sollte flexibler sein. Starre Vorgaben führen zu Dopplungen, wenn zusammenhängende Themen an verschiedenen Stellen abgefragt werden. Ein Beispiel ist die Klimaberichterstattung. Ein Transitionsplan umfasst regelmäßig Ziele, Maßnahmen und Investitionen. Diese Inhalte sollten konsistent dargestellt werden können, ohne sie mehrfach zu berichten.

Der Status der Non-Mandatory Illustrative Guidance muss eindeutig geregelt werden. Die NMIG kann als Auslegungshilfe dienen. Sie darf aber weder durch Prüfer noch durch Aufsicht faktisch zu zusätzlichen Berichtspflichten werden. Der BDEW empfiehlt eine ausdrückliche Klarstellung, dass die Nichtanwendung der NMIG keine Abweichung von den ESRS darstellt.

12 ESEF-Tagging

Der BDEW spricht sich dafür aus, das verpflichtende ESEF-Tagging der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu streichen. Der Nutzen eines umfassenden Taggings ist bislang nicht ausreichend belegt. Der Aufwand für Unternehmen ist hoch.

Zudem stellen neue KI-gestützte Auswertungsmöglichkeiten die Verhältnismäßigkeit eines detaillierten technischen Taggings infrage. Jedenfalls sollte ESEF-Tagging erst eingeführt werden, wenn die inhaltlichen ESRS-Anforderungen stabil, erprobt und prüfungssicher sind.

13 Übergangsregelungen und Anwendung ab 2026/2027

Der BDEW begrüßt, dass die geänderten ESRS grundsätzlich erst für Geschäftsjahre ab 2027 gelten sollen und Unternehmen sie für 2026 freiwillig anwenden können. Für Wave-1-

Unternehmen bleiben jedoch praktische Fragen offen. Diese Unternehmen berichten bereits nach dem bisherigen ESRS-Set.

Es sollte eindeutig geregelt werden:

- ob und in welchem Umfang Vergleichsinformationen erforderlich sind, wenn Unternehmen 2025 nach ESRS Set 1 und 2026 freiwillig nach den Amended ESRS berichten;
- dass eine freiwillige Anwendung der Amended ESRS im Jahr 2026 keine nachteiligen Folgepflichten oder verkürzten Phase-ins auslöst;
- dass Phase-ins für methodisch komplexe Angaben, insbesondere AFE, vollständig und ohne sachlich nicht begründete Ausnahmen gelten;
- dass Unternehmen historische Daten nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand nachträglich neu aufbereiten müssen.

Gerade bei AFE ist die Phase-in-Logik zwingend. Eine vorschnelle Vollenwendung würde Datenqualität und Vergleichbarkeit schwächen. Sie würde zudem erheblichen administrativen Aufwand verursachen.

14 Fazit

Der Kommissionsentwurf geht in die richtige Richtung, erreicht das Ziel einer spürbaren Entlastung jedoch noch nicht hinreichend. Aus Sicht des BDEW muss die Überarbeitung der ESRS stärker an der tatsächlichen Umsetzungspraxis der Unternehmen ausgerichtet werden. Entscheidend ist nicht allein eine Reduktion der Datenpunkte auf dem Papier, sondern eine belastbare Verringerung von Erhebungs-, Abstimmungs-, Dokumentations- und Prüfaufwand.

Der BDEW bittet die Europäische Kommission daher, den Entwurf insbesondere bei Wesentlichkeitsanalyse, Brutto- und Nettobewertung, „undue cost or effort“, antizipierten finanziellen Effekten, Aggregation und Disaggregation, Umwelt- und Sozialdatenpunkten, Zahlungsverhalten, Phase-ins, Verweisen, NMIG und ESEF-Tagging nachzubessern. Nur so kann eine Nachhaltigkeitsberichterstattung entstehen, die entscheidungsnützlich, vergleichbar, prüfungssicher und zugleich verhältnismäßig ist.

Ansprechpartner

Paul Wieshammer

Fachgebietsleiter Finanzen und Nachhaltigkeit

Telefonnummer: +49 151 14329840

paul.wieshammer@bdew.de

Dustin Kich

Referent für europäische Klima- und Umweltpolitik, Nachhaltige Finanzen

Telefonnummer +49 151 212 943 02

dustin.kich@bdew.de